



N i e d e r s c h r i f t
über die 60. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
am 15. Juni 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG)**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/1088](#)
 - b) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6159](#)
- dazu:** Eingaben 01315/09/18 und 01781/09/18
- Information durch die Landesregierung zu einer Erweiterung der politischen Zielsetzung bezüglich der Gesetzentwürfe..... 7*
- Anhörung von Niedersächsischem Städtetag, Niedersächsischem Landkreistag und Niedersächsischem Städte- und Gemeindebund..... 7*
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6482](#)
Mitberatung zu Artikeln 5 und 6..... 15
Beschluss..... 17

3. Das Agrarpaket der Bundesregierung und die Verschärfung der Düngeverordnung stoppen - Niedersachsen muss sich unterstützend hinter seine Landwirte stellen!

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4830](#)

Mitberatung..... 19

Beschluss 19

4. Niedersachsen mit einem nachhaltigen und effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen - Vorsorge für die Auswirkungen des Klimawandels treffen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6672](#)

Vorstellung der Grundzüge des Antrags und Verfahrensfragen 19

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Axel Miesner (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Marcus Bosse (SPD)
3. Abg. Axel Brammer (SPD)
4. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
5. Abg. Stefan Klein (SPD)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Volker Senftleben (SPD)
8. Abg. Martin Bäumer (CDU)
9. Abg. Lasse Weritz (i. V. d. Abg. Laura Hopmann) (CDU)
10. Abg. Frank Oesterhelweg (CDU)
11. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
12. Abg. Christian Meyer (i. V. d. Abg. Imke Byl) (GRÜNE)
13. Abg. Horst Kortlang (FDP)
14. Abg. Stefan Wirtz (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentarier Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Beschäftigte Wetz.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Beschäftigter Ramm,
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.58 Uhr bis 15.19 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 58. und die 59. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/1088](#)

b) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6159](#)

Zu a) erste Beratung: 18. Plenarsitzung am 20.06.2018
federführend: AfUEBuK;
mitberatend: AfRuV;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Zu b) erste Beratung: 76. Plenarsitzung am 12.05.2020
federführend: AfUEBuK;
mitberatend: AfRuV
dazu: Eingaben 01315/09/18 und 01781/09/18

Zu a) und b) zuletzt behandelt: 59. Sitzung am 18.05.2020

Information durch die Landesregierung zu einer Erweiterung der politischen Zielsetzung bezüglich der Gesetzentwürfe

MR Dr. Walter (MU): Die Entwicklung ist schnell vorangeschritten. Gerade in den zurückliegenden Tagen und Wochen sind die Zustände, wie sie in der Fleischindustrie auch für die Öffentlichkeit erkennbar geworden sind, sehr virulent geworden. Deswegen haben wir im MU unsere Position überdacht.

Bislang sind wir davon ausgegangen, dass die Zustände, unter denen Werkvertragsbeschäftigte untergebracht werden, erstens mit dem seit 2013 vorliegenden Erlass - Anfang 2020 erneuert - in den Griff zu bekommen sind. Als zweites Element sahen wir das Wohnraumschutzgesetz, das sich nicht auf den Bereich der eigentlichen Arbeitnehmerunterkünfte, sondern auf den des Wohnraums

bezieht. Diese Zweiteilung ist aber schwer zu vermitteln. Deswegen würden wir es begrüßen, wenn es im Zuge der parlamentarischen Beratung gelänge, beide Regelungen im Wohnraumschutzgesetz zusammenzuführen. Denn es ist wirklich unerträglich, unter welchen Zuständen insbesondere die Werkvertragsbeschäftigten in der Fleischindustrie untergebracht sind. Der Erlass scheint nicht ausgereicht zu haben, um die Situation grundlegend zu verändern.

Deswegen schlagen wir vor, zusammen mit den beratenden Gremien des Landtags einen Weg zu finden, wie dieser Bereich im Wohnraumschutzgesetz geregelt werden kann, damit diese Zustände ein für allemal beendet werden und menschenwürdige Qualitätsstandards gesetzlich verpflichtend geregelt werden.

Anhörung

Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städtetag

Schriftliche Stellungnahmen:

- Vorlage 10 zu b (bzw. Vorlage 8 zu a) des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebunds
- Vorlage 11 zu b (bzw. Vorlage 9 zu a) des Niedersächsischen Landkreistags und des Niedersächsischen Städtetags

Anwesend:

- Dr. Jan Arning (NST)
- Dr. Fabio Ruske (NST)
- Dr. Lutz Mehlhorn (NLT)
- Dr. Marco Trips (NSGB)

Dr. Jan Arning (NST): Der Städtetag und der Landkreistag begrüßen die im Entwurf des NWoSchG enthaltenen Regelungen und hätten sie sich aufgrund der vielen Fälle, z. B. in Salzgitter, Hannover, Delmenhorst und andernorts in den vergangenen Jahren, schon früher gewünscht. Damit wird ein Instrument geschaffen, um bei Überbelegung, Verwahrlosung und weiteren Missständen eingreifen zu können.

Wir halten es aus der Sicht beider Verbände für wichtig, die im Gesetzentwurf formulierten Eingriffsmöglichkeiten auf der Ebene der Gemeinden zu verankern. Sie sind über die Lage vor Ort am besten informiert, und kreisangehörige Gemeinden können bereits im Vorfeld Gespräche mit den

Eigentümern der entsprechenden Immobilien führen, wenn es um drohende Missstände wie Verwahrlosung geht.

Das NWoSchG würde es den Gemeinden also erlauben, in einem ordnungsrechtlichen Rahmen vorzugehen. In der Mehrzahl der Fälle wird dies aber nicht notwendig sein, da die bisher betroffenen Kommunen zumeist auch eine Bauaufsichtsbehörde haben. Das Gesetz wird die Position der Gemeinden im Zweifelsfall aber stärken.

Wir begrüßen die im Gesetzentwurf angelegte Subsidiarität, wodurch die bestehenden Möglichkeiten durch das neue NWoSchG unberührt bleiben und ein echtes Exklusivitätsverhältnis besteht.

Ebenso begrüßen wir die klar formulierten Mindestanforderungen an Wohnraum in § 3. Allerdings wird dabei auch auf die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) verwiesen. In dieser Hinsicht würden wir Präzisierungen im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens begrüßen - z. B. in der Begründung bzw. den Materialien -, damit dem Gesetz entnommen werden kann, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Bereichen es Anwendung finden soll.

Ein wichtiger Punkt ist die Finanzierung: Wir haben uns dazu bereit erklärt, auf einen Konnexitätsausgleich zu verzichten, damit das Gesetz schnell verabschiedet werden kann und die Gemeinden in Anbetracht der akuten Problemfälle wie im Wollepark in Delmenhorst kurzfristig reagieren können. Gleichwohl haben wir als Verbände kommuniziert, dass für diese neu an die Kommunen delegierte freiwillige Aufgabe - es heißt: „Den Gemeinden wird die Befugnis erteilt ...“ - eigentlich ein Konnexitätsausgleich zu leisten wäre.

Die Frage des Konnexitätsausgleichs wurde in unserem Verband intensiv diskutiert. Die Landeshauptstadt Hannover, die einen Kostenausgleich als notwendige Bedingung anführte, schloss sich der vorliegenden Stellungnahme nur deshalb an, weil wir angekündigt haben, eine ähnliche Regelung wie in Nordrhein-Westfalen zu fordern. Über Ziffer 21.2 der Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW - Rückbau von Gebäuden - werden dort genau die Dinge gefördert, die durch das NWoSchG umgesetzt werden sollen. Vorausgesetzt, es bleibt beim Regelungsumfang des aktuellen Entwurfs, halten wir es für wichtig, auch in

Niedersachsen einen solchen Fördertatbestand zu definieren.

Die Erfahrungen mit dem Wollepark in Delmenhorst zeigen, dass ein solcher Prozess sehr aufwendig und teuer werden kann: Das fragliche Gebäude muss erworben werden, ist freizuziehen, und es müssen Ersatzwohnungen angeboten werden. Es waren zwei Leute über mehrere Jahre hinweg nur für dieses Projekt im Einsatz - das bindet also auch personelle Kapazitäten. Anschließend kommt es zum Abriss. So wird verhindert, dass sich Stadtteile mit Problemen gegebenenfalls zu No-Go-Areas entwickeln. In Anbetracht der damit verbundenen hohen Kosten sollte noch einmal über eine Städtebauförderung gesprochen werden.

Aus dem heutigen Vortrag des Ministeriums geht ja hervor, dass eine erhebliche Aufgabenerweiterung angedacht ist, die dazu führen würde, dass die Behörde im Falle von Missständen bei entsprechenden Gebäuden einschreiten *muss*, weil sich die Regelungen des NWoSchG dann nicht nur auf den privaten, sondern auch auf den gewerblichen Wohnraum beziehen würden.

Die Widrigkeit der Umstände soll nicht in Abrede gestellt werden; da muss jemand tätig werden. Doch meines Erachtens sollte das nicht unter den aktuellen Vorgaben des Gesetzentwurfs geschehen. Aus unserer Sicht - und gemäß unseren Vereinbarungen mit dem MU - ist das Gesetz dafür ausgelegt, dass die Kommunen in Fällen eingreifen *können*, wenn es bei der Nutzung privaten Wohnraums zu Problemen kommt - im Vorfeld oder repressiv.

Eine umfassende Wohnraumaufsicht - auch im gewerblichen Bereich - ist aus meiner Sicht auf der Grundlage des NWoSchG nicht zu leisten. Wenn das nach Auffassung des Parlaments erfolgen sollte, müsste noch einmal über einen Konnexitätsausgleich gesprochen werden.

Auch müsste geklärt werden, ob es sich dann noch um den eigenen Wirkungskreis oder einen übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden handelt bzw. ob die neuen Aufgaben als Pflichtaufgaben formuliert werden müssen. Denn aus meiner Sicht handelt es sich dabei nicht um eine Selbstverwaltungsaufgabe.

Dr. Marco Trips (NSGB): Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund sieht das teilweise anders. Wir haben unsere Mitglieder bei der Er-

arbeitung der Stellungnahme mehrmals beteiligt. Die Meinungen, ob für den Sachverhalt tatsächlich ein eigenes Gesetz vonnöten ist oder eine Regelung über die NBauO nicht angemessener wäre, gehen auseinander. Ich vertrete die Auffassung, dass diese Regelungen in der NBauO getroffen werden sollten - vor allem angesichts der nun hier zur Diskussion gestellten Aufgabenerweiterung.

Die in § 3 der NBauO formulierten allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen könnte man sicherlich um die im NWoSchG-Entwurf festgehaltenen Definitionen ergänzen.

Der NSGB ist einhellig der Auffassung, dass für die infrage stehenden Aufgaben nicht die einzelnen Gemeinden zuständig sein sollten, sondern dass diese in den Aufgabenbereich der unteren Bauaufsichtsbehörden fallen sollten. Für die Erfüllung dieser Aufgaben fehlt es den Gemeinden derzeit im Zweifelsfall an Personal, Sachmitteln und Fachkenntnissen. All dies müsste - insbesondere in den kleineren Gemeinden - erst aufgebaut werden.

Darüber hinaus wären aufgrund der dann vorherrschenden Doppelzuständigkeit Zuständigkeitskonflikte mit der unteren Bauaufsichtsbehörde zu befürchten.

Wir sprechen uns insofern dafür aus, die Regelungen im Entwurf des NWoSchG in die NBauO aufzunehmen und die Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde dort festzulegen. Das gilt umso mehr, wenn nun auch die Werkvertragsarbeitnehmerunterkünfte mit einbezogen werden sollen, denn diese fallen bereits in den Aufgabenbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde.

Würde nach dem Wunsch des MU, beide Regelungen im NWoSchG unterzubringen, verfahren werden, hätte dies eine wesentliche Änderung des Gesetzentwurfs zur Folge. Dann müsste der Sachverhalt neu beurteilt und in einer weiteren Anhörung neu betrachtet werden.

Dr. Lutz Mehlhorn (NLT): Der Niedersächsische Landkreistag teilt die Sicht des Städtetags. Dass der Städte- und Gemeindebund die Zuständigkeit nicht bei den Gemeinden, sondern bei der unteren Bauaufsichtsbehörde sieht, ist sicherlich etwas ungewöhnlich. In dem Fall wären Landkreise betroffen, die aber ihrerseits die Zuständigkeit nicht bei der unteren Bauaufsichtsbehörde sehen.

Wir sehen das als eine Erweiterung des Zuständigkeitsgebietes der öffentlichen Hand, und dieser Bereich ist in den Gemeinden zu verorten. Neben der örtlichen Nähe sprechen noch weitere Gründe für die Zuständigkeit der Gemeinden. *Wohnungsmissstände* fallen unserer Auffassung nach eher in den Bereich der Daseinsvorsorge als in den des Ordnungsrechts. Ferner ist der Bürgermeister mit den Problemlagen vor Ort vertraut.

Wäre die Bauaufsicht zuständig, wäre in größeren Landkreisen wie dem Emsland eine einzige Behörde für einen sehr großen Raum verantwortlich, was ein frühzeitiges Reagieren auf mögliche Missstände wie Verwahrlosungstendenzen erschweren würde.

Auch die anderen Länder haben sich dafür entschieden, die Gemeinden in die Verantwortung zu nehmen: In Hessen ist es eine freiwillige Aufgabe, für die - ähnlich wie es in Niedersachsen geplant ist - das Repertoire erweitert wird. In Nordrhein-Westfalen ist es eine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Auch im Saarland wird über Wohnraumschutz diskutiert. Dort sollen die großen selbstständigen und die Kreisstädte das Recht erhalten, auf Wohnungsmissstände reagieren zu können.

Bisher sind die Zuständigkeiten aufgeteilt. Die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde ist über die NBauO geregelt, während die gemeindliche Hand für städtebauliche Maßnahmen zuständig ist. Die Zuständigkeiten der Gemeinde werden im Baugesetzbuch (BauGB) ab § 178 geregelt. Dem Vorschlag des Städtetages, dies als städtebaulichen Ankerpunkt vorzusehen und Förderprogramme nachzuschärfen, schließen wir uns daher an.

Abschließend möchte ich mich der Auffassung meines Vorredners anschließen, dass eine Zusammenführung der Regelungen aus dem Erlass bezüglich der Unterkünfte der Werkvertragsarbeitnehmer und des NWoSchG-Entwurfs eine umfangreiche Änderung bedeuten würde; denn im jetzigen Verfahren geht es um Wohnraum.

Dr. Jan Arning (NST): Wenn die Aufgaben in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen, vergrößert das die Handlungsmöglichkeiten, weil die ansässige Bürgerschaft die Brennpunkte kennt und beseitigen will. Dann können die Gemeinden autonom handeln und müssen nicht erst den Landkreis um Unterstützung ersuchen. Im umgekehrten Fall wäre in bestimmten Konstellationen eine

längere Diskussion zwischen kreisangehöriger Kommune und dem Landkreis zu befürchten, wer tätig werden soll.

Dr. Marco Trips (NSGB): Ich bleibe bei meinem Standpunkt, dass dies in den Aufgabenbereich der unteren Bauaufsichtsbehörden fallen sollte. Der NSGB hat 400 Mitglieder - in ganz Niedersachsen -, von denen sich nahezu alle gegen die gemeindliche Zuständigkeit ausgesprochen haben, weil es für diese Aufgaben an Personal fehlt.

Bei meiner Heimatstadt Sehnde, wo ich acht Jahre lang Stadtbaurat gewesen bin, war vormals die Funktion der Bauaufsicht angesiedelt - ein Sonderfall; damals hätte Sehnde die zusätzliche Aufgabe übernehmen können. Als kein Ingenieur für die Leitung mehr gefunden werden konnte, hat Sehnde diese Aufgabe abgegeben. Es fehlt also dieses Personal, und es gibt dort auch keine Vollzugsbeamten. Dort gibt es auch keine Werkvertragsarbeiterunterkünfte in größerer Zahl. Aber stellen Sie sich eine Gemeinde mit 15 000 Einwohnern und einer größeren Zahl von Werkvertragsarbeitnehmern in entsprechenden Wohnungen vor! In solchen Gemeinden fehlen die Leute, die diese Aufgabe bewältigen könnten, und auch der Bürgermeister ist an dem Problem nicht näher dran - auch wenn er den Ärger abbekommt.

Da in den hier diskutierten Fällen die Tatbestände objektiv erfüllt sind und das neue Recht objektiv verletzt wäre, bin ich der Meinung, dass die untere Bauaufsichtsbehörde eingreifen wird und fachlich besser aufgestellt ist. Im Übrigen ist der Bürgermeister auch näher an Baugenehmigungsfragen dran, aber trotzdem ist der Landkreis an der Stelle zuständig.

Abg. **Stefan Klein (SPD):** Vielen Dank, dass Sie unisono die Notwendigkeit dieser Regelung darstellen. Ich habe ein paar grundsätzliche Fragen zu den Ausführungen im Gesetzentwurf.

Erstens. Sie wünschen sich vonseiten der Landesregierung, dass die bestehenden Handlungsoptionen im Gesetz präzisiert werden. Was für unterstützende Maßnahmen erwarten Sie vom MU?

Zweitens. Reicht die Mindestwohnfläche von 10 m² pro Bewohner aus Ihrer Sicht aus? Dieser Aspekt ist in einigen anderen Stellungnahmen thematisiert worden.

Drittens. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz können mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Es wurde in einer Stellungnahme der Wunsch nach einer Erhöhung auf bis zu 500 000 Euro geäußert. Wie ist Ihre Position dazu?

Viertens. Sie führten aus, dass in anderen Bundesländern die Gemeinden zuständig seien. Haben Ihre Partnerverbände aus jenen Ländern Ihnen Erfahrungen mit dieser Entscheidung kommuniziert?

Fünftens. Aktuell findet der erneuerte Runderlass zu Unterkünften von Werkvertragsarbeitnehmern von Anfang Februar 2020 Anwendung. Ist dieser Ihrer Meinung nach ausreichend oder muss darüber hinausgegangen werden?

Dr. Jan Arning (NST): Zur ersten Frage: Wenn das Gesetz verabschiedet ist, erwarten wir keine weiteren Unterstützungen durch das Ministerium. Wir wären aber für eine Förderung im Rahmen der Städtebauförderung dankbar, sodass auch finanziell nicht gut gestellten Kommunen die Durchführung der Maßnahmen ermöglicht wird.

Zur zweiten Frage: Wir haben keine Position bezüglich der festgelegten Mindestwohnfläche. Aus unserer Sicht ist das aber nicht in Stein gemeißelt, und für eine Verbesserung im Sinne der Bewohnerinnen und Bewohner wären wir offen. Der Gesetzentwurf der Grünen behandelt den Sachverhalt detailliert und diskutiert z. B. eine Berechnungsmöglichkeit der Mindestwohnfläche auf Grundlage der Anzahl der Bewohnenden. Das müsste durch den Landtag geklärt werden.

Zur dritten Frage: Die Bußgeldhöhe von 50 000 Euro ist der Regelfall. Die Frage ist, ob nur *eine* Ordnungswidrigkeit vorliegt oder ob mehrere festgestellt werden. In letzterem Fall ließe sich das Bußgeld natürlich auch auf dem Vollzugsweg auf 200 000 oder 300 000 Euro steigern. Auch dagegen hätten wir nichts einzuwenden.

Dr. Fabio Ruske (NST): Zur vierten Frage: In Nordrhein-Westfalen kam das entsprechende Gesetz bereits in mehreren hundert Fällen zur Anwendung. Die entsprechenden Rückmeldungen der Verbände zur Verortung der Zuständigkeit waren positiv, und der hier vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich maßgeblich an dem nordrhein-westfälischen Gesetz.

Dr. Lutz Mehlhorn (NLT): Den Ausführungen von Herrn Dr. Ruske schließe ich mich an. In Nordrhein-Westfalen steht die Bauaufsicht kleineren Gemeinden auf Anfrage auch in beratender Funktion zur Seite. Es handelt sich hierbei also um eine Erweiterung der Reaktionsmöglichkeiten der öffentlichen Hand.

Zur fünften Frage: Bereits im Jahr 2013 wurden die Problemlagen der Werkvertragsarbeitnehmer in Niedersachsen diskutiert. Damals wurde ihnen durch Kontrollen seitens der unteren Bauaufsichtsbehörden erfolgreich entgegengetreten, und die Erlasslagen wurden darüber hinaus gestaltet.

Genauere Ausführungen können sicherlich hilfreich sein. Das Verfahren, wie es bisher zur Anwendung kam, war aber erfolgreich.

Neben der Frage nach konkreten Regelungen ist häufig auch die Frage zu klären, ob der Staat überhaupt die notwendige Personalstärke für einen Vollzug hat; Herr Dr. Trips hat das bereits angesprochen. Jede zusätzliche Aufgabe vergrößert natürlich auch die Problemlage.

Noch einmal zur ersten Frage: In Nordrhein-Westfalen gab die Landesregierung einen Handlungsleitfaden zum Umgang mit dem Gesetz heraus. Auch das kann sicher nicht schaden.

Zur zweiten Frage, zur Mindestwohnfläche: Natürlich sagt man immer: „mehr ist schöner“. Es ist am Ende aber an dieser Stelle quasi über das absolute Mindestmaß in Mitteleuropa zu entscheiden. Bei zwei Eltern mit drei Kindern in einer 2½-Zimmer-Wohnung mit einer Fläche von 45 m² - solche Verhältnisse kenne ich noch durchaus - würde ich noch nicht von Menschenunwürdigkeit sprechen. Bei einer höheren Mindestwohnfläche müsste man in diesem Fall bereits einschreiten und eine solche Familie im Zweifelsfall zum Verlassen der Wohnung auffordern. Deshalb geht es nicht um die Frage, was wünschenswert, sondern um den gesetzlichen Rahmen, was also das absolute Mindestmaß ist. Wünschenswert sind politische Programme, Förderungen, Mietzuschüsse usw.

Zur dritten Frage: Die Forderung einer Bußgelderhöhung über 50 000 Euro hinaus ist in angesichts gegebenenfalls international agierender Miethäuser, die sich auf dem Finanzmarkt Wohnungen gekauft haben, nachvollziehbar, weil 50 000 Euro für diese sicherlich keine ausschlag-

gebende Summe darstellt. Wir haben aber keine Verbandsauffassung dazu.

Abg. **Christian Meyer (GRÜNE):** Vielen Dank für den Einsatz der Verbände. Auch bei der Stellungnahme zum Zweckentfremdungsgesetz haben die Kommunen und Landkreise Druck gemacht, da es Zustände wie im Wollepark immer mal wieder gibt. Es sind wenige, aber schlimme Fälle von Bruchbuden, ohne dass die Gemeinde einschreiten kann. Ich kenne Fälle aus meiner Kreisstadt, bei denen das dortige Bauamt prüft und auf bauliche Verbesserungen drängt. An der Stelle sehe ich also die Zuständigkeit der Gemeinde.

Wie stehen Sie dazu, die Unterkünfte der Werkvertragsarbeitnehmer in die Gesetzesregelung mit einzubeziehen? Ist es auch der Wunsch der Kommunen, hier nicht mit zweierlei Maß zu messen? Der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen sprach sich in seiner Stellungnahme ebenfalls für eine Einbeziehung der Werkvertragsarbeitnehmerunterkünfte aus. Auch ich begrüße dies sehr.

Wann etwas als Arbeitnehmerunterkunft und wann etwas als Wohnung zu bezeichnen ist, wird immer ein Streitpunkt sein. Als Wohnung sollte eigentlich der Ort definiert werden, wo man lebt und wohnt.

Der Landkreis Cloppenburg hat im Zusammenhang mit Corona 290 Wohnstandorte mit gemeldeten Werkvertragsarbeitern, war in der Vergangenheit aufgrund fehlender Rechte aber außerstande, diese Wohneinheiten zu kontrollieren; das war nur bei einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit möglich.

Dass die Kommune bei vermuteten Missständen wie einer Überbelegung - die 10-m²-Regelung - in Zukunft dank des Gesetzes kontrollieren können wird, ist die Verbesserung gegenüber dem alten Erlass. Wenn Immobilienkonzerne die Schuld an Missständen von Großkomplexen wie dem Wollepark oder anderen Unterkünften, in denen sich hunderte Wohnungen in einem miserablen Zustand befinden, tragen, sollte gegen diese auch mit höheren Bußgeldern als den diskutierten 50 000 Euro vorgegangen werden.

Gibt es vonseiten der Kommunen noch Wünsche, den Gesetzentwurf in Hinblick auf die bereits sehr ausgeprägten Kontrollmöglichkeiten zu ändern,

um geltendes Recht wirksam umsetzen zu können?

Dr. Jan Arning (NST): Die Frage ist nun, in welchen Bereich man kommt; ich hatte das bereits im Zusammenhang mit dem Konnexitätsausgleich verdeutlicht. Eigentlich sprechen wir über eine ausgleichspflichtige Aufgabe im Sinne des Konnexitätsprinzips. Gleichwohl haben wir auf die Forderung nach einem solchen Ausgleich verzichtet, weil viele Kommunen in Niedersachsen Probleme im Bereich der Schrottimmobilien und des privaten Wohnens hatten und haben.

Nun wird vorgeschlagen, eine Aufgabe hinzunehmen, die - sicherlich zu Recht - mit mehr Nachdruck als bisher angegangen werden soll. Eine Aufnahme der Betretungsrechte in das Gesetz ist in der Tat wichtig, und wir haben das immer gefordert; denn ohne dieses Recht können sich die Behörden keinen beweissicheren Eindruck von der Situation in den Wohnungen bzw. -gegebenenfalls zusätzlich - Unterküften machen. Aus meiner Sicht müsste man sich dann aber über die Finanzierung dieser Aufgabe, die eigentlich eines Konnexitätsausgleichs bedarf, unterhalten. Außerdem wäre zu klären, welche Behörde damit betraut werden soll; denn in der Praxis würde wohl auch das Gesundheitsamt bei einem solchen Ortstermin anwesend sein.

Über diesen Aspekt müsste man noch vertieft nachdenken, auch im Hinblick auf die heutige Presseinformation des DGB. Das Thema kommt jetzt etwas unverhofft. Man müsste darüber noch einmal reden, aber ich glaube, wir würden uns dem nicht verschließen, weil es ist ein wichtiges Anliegen ist. Ich kann aber keine größere Unterstützung unsererseits zusagen, solange die personelle und finanzielle Ausstattung der Behörden in dieser Frage sowie eventuell eine Unterstützung vonseiten des MS und des MU nicht geklärt sind.

Dr. Lutz Mehlhorn (NLT): Eine mögliche Erweiterung des NWoSchG um den Bereich der Werkvertragsarbeitnehmerunterkünfte würde nicht bedeuten, dass die Bauaufsichtsbehörden nicht mehr zuständig wären. Die von uns befürwortete Subsidiaritätsklausel besagt genau das. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird lediglich der Handlungsspielraum der öffentlichen Hand erweitert.

Ich stimme Herrn Dr. Arning zu: Wenn die Regelungen zu den Werkvertragsarbeitnehmerunter-

küften hinzukommen, ergibt sich ein materiell ausgeweitetes Gesetz. Es darf nicht zu einer Gesetzesweiterung kommen, aufgrund derer das Land betont, es habe in dieser Frage alles unternommen, und dann die Kommunen zum Handeln auffordert. Der NWoSchG-Entwurf sieht gerade keinen Zwang zum Handeln vor, sondern eröffnet lediglich die Möglichkeit dazu. Aus diesem Grund haben wir die Forderung nach dem Konnexitätsausgleich zurückgestellt. Diese Handlungsmöglichkeiten werden unsere Mitglieder dankend annehmen.

Wenn aber politisch gefordert wird, dass jeder Anfangsverdacht zu einer Überprüfung von Werkvertragsarbeitnehmerunterkünften zu führen hat, würde das Gesetz eine andere Qualität gewinnen, und es wäre eine entsprechende Ausstattung aufseiten der Kommunen vonnöten.

Abg. **Martin Bäumer (CDU):** In der Vergangenheit wurde häufig der Mangel an Handlungsmöglichkeiten kritisiert. Als parlamentarischer Realist gehe ich davon aus, dass die von Herrn Dr. Walter vorgeschlagene Änderung des NWoSchG-Entwurfs dazu führen würde, dass das Gesetz nicht mehr im Jahr 2020 verabschiedet werden wird.

Deshalb frage ich Sie, was Ihnen lieber wäre: dass wir relativ schnell handeln oder dass wir alle Regelungen bestmöglich fusionieren?

Dr. Jan Arning (NST): Es handelt sich um Projekte, die ihren Beginn in der letzten Wahlperiode genommen haben. Deshalb würde ich es bevorzugen, wenn das Gesetz zeitnah verabschiedet und anschließend ein neuer Gesetzgebungsprozess zur Regelung der weiteren Fragen gestartet wird.

In Delmenhorst und auch anderswo wäre man sehr dankbar für dieses Gesetz gewesen. Da jederzeit gleichartige Situationen entstehen können, wären wir sehr dankbar dafür, wenn das Gesetzgebungsverfahren möglichst schnell zu Ende gebracht werden könnte.

*

Ferner gingen zum Gesetzentwurf der Landesregierung in [Drs. 18/6159](#) folgende schriftliche Stellungnahmen ein (in Klammern die Vorlagennummern zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in [Drs. 18/1088](#)):

- Vorlage 3: *Stellungnahme des Landeskriminalamtes (LKA) Niedersachsen (Vorlage 1)*
- Vorlage 4: *Stellungnahme des Landesverbandes Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine e. V. (Vorlage 2)*
- Vorlage 5: *Stellungnahme des Sozialverbandes Deutschland (SoVD) - Landesverband Niedersachsen (Vorlage 3)*
- Vorlage 6: *Stellungnahme des Verbandes Wohneigentum Niedersachsen e. V. (Vorlage 4)*
- Vorlage 7: *Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. (Vorlage 5)*
- Vorlage 8: *Stellungnahme des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft (vdw) in Niedersachsen und Bremen e. V. (Vorlage 6)*
- Vorlage 9: *Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) - Bezirk Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt (Vorlage 7)*
- Vorlage 12: *Stellungnahme des Deutschen Mieterbundes (DMB) Niedersachsen-Bremen e. V. (Vorlage 10)*

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6482](#)

direkt überwiesen am 14.05.2020

federführend: AfluS;

mitberatend: AfRuV, AfELuV, AfSGuG, AfUEBuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

Mitberatung zu Artikeln 5 und 6

Beratungsgrundlage: Vorlage 29 des GBD mit Hinweisen und Formulierungsvorschlägen

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) wies einleitend darauf hin, dass die Vorlagen zu diesem Gesetzentwurf unter hohem Zeitdruck erarbeitet worden seien, sodass nicht alle rechtlichen Aspekte in der sonst üblichen Tiefe hätten betrachtet werden können.

Artikel 5 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Nr. 1: § 53 - Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser

Sodann trug der **Vertreter des GBD** die zentralen Inhalte der **Vorlage 29** zu dieser Regelung vor und fasste zusammen, aus seiner Sicht bestünden keine rechtlichen Bedenken gegen die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung.

Nr. 2: § 61 - Genehmigungsfreie öffentliche Baumaßnahmen

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) stellte die Ausführungen der Vorlage 29 zu dieser Regelung vor und ging dabei vertieft auf die Frage ein, was unter einer „Notsituation“, die in Absatz 3 Nr. 1 als Voraussetzung für die Anwendung der neuen Regelung genannt werde, zu verstehen sei (Seiten 5 bis 8). Vor diesem Hintergrund und auch im Sinne eines Regelungsgleichklangs mit den anderen Artikeln dieses Gesetzentwurfs, die auch

die Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter oder nationaler Tragweite oder die Feststellung des Katastrophenfalls als Anwendungsvoraussetzung vorsähen, empfehle der GBD in Abstimmung mit dem MU nachdrücklich die Aufnahme des auf Seite 8 vorgestellten zusätzlichen Satzes 1/1. Im Zuge der Arbeiten nach der Herausgabe der Vorlage 29 sei allerdings noch deutlich geworden, dass die vorgeschlagene Nr. 3 anders formuliert werden sollte, womit sich für den neuen Satz 1/1 folgende Fassung ergäbe:

„Eine Notsituation im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 liegt vor, solange

1. nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite,
2. nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite oder
3. **ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2** des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes für den Ort der beabsichtigten Nutzung

festgestellt ist oder

4. ein vergleichbarer Notstand vorliegt, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass zu seiner Bekämpfung die sofortige Nutzung der betreffenden baulichen Anlage für die in Satz 1 Nr. 1 genannten Zwecke erforderlich ist.“

Diese neue Formulierung der Nr. 3 basiere auf einem Abgleich mit den Formulierungsvorschlägen zu Artikel 7 - Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes; in Abstimmung mit dem MI erarbeitet -, denen zufolge ein Katastrophenfall auch nach anderen Vorschriften als nur nach § 20 des Katastrophenschutzgesetzes festgestellt werden könne. Mit der neuen Regelung würden alle Katastrophenfälle im Sinne jenes Gesetzes erfasst.

Der **Ausschuss** billigte den Formulierungsvorschlag des GBD einschließlich des geänderten Satzes 1/1.

Nr. 3: Anhang zu § 60 Abs. 1 BauGB - Fliegende Bauten und sonstige vorübergehend aufgestellte oder genutzte bauliche Anlagen

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trug die Darlegungen des GBD zu diesem Anhang im Sinne der Vorlage 29 vor und erläuterte den Änderungsvorschlag.

Der **Ausschuss** billigte den Formulierungsvorschlag des GBD.

Artikel 6 - Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

Nr. 1: § 1 - Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde auf die Landkreise

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) wies darauf hin, dass diese Zuständigkeitsregelung ebenso wie Regelungen in Artikel 5 - dies sei auf Seite 2 der Vorlage näher dargelegt - weder befristet noch an die COVID-19-Pandemie gekoppelt sei. Die vorliegende Regelung sei aus der Sicht des GBD aber rechtlich unbedenklich.

Allgemeine Aussprache

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) kündigte an, seine Fraktion werde den Artikeln 5 und 6 in der hier erläuterten Fassung zustimmen.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) fragte, ob aus der Sicht des GBD auch unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen und vom Ausschuss gebilligten Änderungen verfassungs- und EU-rechtliche Bedenken fortbeständen, z. B. weil dritt-schützende Rechte wie Lärm- und Umweltschutz sowie das kommunale Planungsrecht durch die Anwendung der neuen Regelungen aufgehoben würden.

Aufgrund des Zeitdrucks, unter dem die Vorlage erarbeitet worden sei, antwortete ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD), könne der GBD nicht mit der sonst üblichen Gewissheit feststellen, ob die vorgeschlagenen Regelungen wirklich verfassungs- und unionsrechtlich unbedenklich seien.

In diesem Kontext sei der in Artikel 6 genannte § 246b BauGB - Sonderregelungen für Anlagen für gesundheitliche Zwecke im Zuge der COVID-19-Pandemie - von Interesse, mit dem Abweichungen vom bundesrechtlich geregelten öffentlichen Baurecht für den Bau und Betrieb von Anlagen zur Versorgung von (möglicherweise) mit SARS-CoV-2 Infizierten zugelassen werden könnten. In der Praxis bedeute das, dass ein COVID-19-Behelfskrankenhaus nach dem hierfür einschlägigen städtebaulichen Planungsrecht möglicherweise auch in einem reinen Wohngebiet errichtet werden könnte. Voraussetzung sei nach der dortigen Regelung aber, dass die höhere Verwaltungsbehörde im Einzelfall dieser Abweichung zustimme und die betroffene Gemeinde ihr Einvernehmen erteile; lediglich die ihr für ihre Entscheidung zur Verfügung stehende Frist werde verkürzt.

In dieser Hinsicht gehe die Änderung der NBauO unter Artikel 5 Nr. 2 wesentlich weiter. Denn mit der Ausnahme von Brandschutz- und Standsicherheitsregelungen würden sämtliche Vorschriften des landesrechtlich geregelten öffentlichen Baurechts für ein Vorhaben für die Dauer der Notsituation kraft Gesetzes suspendiert, und das gemeindliche Einvernehmen zu Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften (z. B. über Stellplätze) sei nicht mehr erforderlich; Letzteres sei allerdings hier wohl vertretbar.

Weitere behördliche Entscheidungen darüber seien - im Interesse eines möglichst schnellen Handelns, wie die Landesregierung betont habe - nicht vorgesehen. Diese Regelung des Gesetzentwurfs sei also sehr weitgehend, weshalb der GBD vorgeschlagen habe, sie durch Präzisierung der Voraussetzungen für ihre Anwendung bestimmter abzufassen. Gleichwohl werde keine Feststellung eines Notfalls durch ein legitimes Organ benötigt, sondern die Feststellung der Notsituation durch eine öffentliche Stelle, die die Nutzungsänderung für eine Fläche oder ein Gebäude vorsehe, reiche aus.

Dies betreffe auch die Frage des Rechtsschutzes, betonte der Vertreter des GBD und ging auf diesen Aspekt im Sinne der Darlegungen auf Seite 13 der Vorlage 29 ein. Letztlich, meinte er, werde die Handlungsfähigkeit der staatlichen Stellen in einer Notsituation durch eine gesetzliche Fiktion hergestellt, womit der Rechtsschutz für Betroffene erheblich verkürzt werde. So könnten die Betroffenen nur noch sehr eingeschränkt im Einzelfall Klage beim Verwaltungsgericht einreichen,

sondern seien im Wesentlichen darauf beschränkt, das Gesetz mit einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht anzugreifen. Das Bundesverfassungsgericht habe entschieden, dass für eine derartige Verkürzung des Rechtsschutzes ein „zwingender Grund“ gegeben sein müsse. Damit komme es letztlich darauf an, ob eine Lage, die als „Notsituation“ angesehen werden könne, einen solchen zwingenden Grund für ein solches Vorgehen biete. Der GBD habe diese Frage in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend prüfen können, sei aber bei summarischer Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die vorgesehene Regelung insoweit wohl vertretbar sei.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) erinnerte an das Agieren von Helmut Schmidt als Innensenator bei der Sturmflut 1962, der sich über zahlreiche Rechtsvorschriften hinweggesetzt habe und dafür bis jetzt bewundert werde. Als in Wuhan Anfang 2020 in nur rund einer Woche ein Behelfskrankenhaus errichtet worden sei, sei die Frage aufgekommen, warum so etwas in Deutschland viel länger dauere.

Auch er, Bäumer, wisse nicht mit Gewissheit, ob die Regelungen des Gesetzentwurfs in jeder Hinsicht richtig und verfassungskonform seien. Klar sei aber, dass das Land mit diesen Regelungen aller Voraussicht nach relativ gut auf zukünftige Ernstfälle, wie man sie z. B. in anderen Staaten gesehen habe, vorbereitet sei. Dass Niedersachsen in der Corona-Krise bislang relativ glimpflich davongekommen sei und die bestehenden Regelungen anscheinend ausgereicht hätten, sei natürlich zu begrüßen, aber eventuell habe nicht viel gefehlt, und es wäre nicht so glimpflich abgelaufen.

Im Sinne einer Vorbereitung auf eventuelle zukünftige Notfälle erscheine der Gesetzentwurf in der geänderten Fassung richtig. Wer sich jetzt über mögliche Einschränkungen von Drittschutzrechten und kommunaler Planungshoheit beklage, würde im Fall einer schweren Krise sicherlich scharf kritisieren, wenn es diese rechtlichen Möglichkeiten nicht gäbe. Die CDU-Fraktion werde diesen Regelungen also zustimmen und hoffe zugleich, dass sie nie angewendet werden müssten.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) merkte an, im Zuge der Erarbeitung der Vorlage sei deutlich geworden, dass z. B. das Behelfskrankenhaus auf dem Messegelände in Hannover eigentlich

nicht hätte errichtet werden dürfen. Alle Beteiligten hätten sich jedoch darauf verständigt, den rechtswidrigen Zustand zu dulden. Vor diesem Hintergrund stelle der Gesetzentwurf sicherlich einen Fortschritt dar, weil damit das staatliche Handeln eine Rechtsgrundlage erhalte.

Beschluss

Der **Ausschuss** votierte gegenüber dem - federführenden - Ausschuss für Inneres und Sport dafür, dem Landtag zu empfehlen, die behandelten Artikel des Gesetzentwurfs in der Fassung der Vorlage 29 mit der mündlich vorgetragenen Änderung anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP, AfD

Tagesordnungspunkt 3:

Das Agrarpaket der Bundesregierung und die Verschärfung der Düngeverordnung stoppen - Niedersachsen muss sich unterstützend hinter seine Landwirte stellen!

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4830](#)

*erste Beratung: 59. Plenarsitzung am 24.10.2019
federführend: AfELuV;
mitberatend: AfUEBuK*

Beschluss

Der Ausschuss schloss sich dem Votum des - federführenden - Ausschusses an, dem Landtag die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: FDP, AfD

Enthaltung: -

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Abg. **Horst Kortlang** (FDP) bedauerte, dass sich die Koalitionsfraktionen den Argumenten seiner Fraktion nicht hätten anschließen können. So sei zu kritisieren, dass zum Teil noch immer Messergebnisse aus dem Jahr 1996 aktuellen Entscheidungen zugrunde lägen.

Ferner gehe es gerade auch aus Umweltsicht darum, innovative Verfahren in der Landwirtschaft zur Anwendung zu bringen, insbesondere bei der Biomasseverwertung, z. B. in Form der thermochemischen Vergasung.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) unterstrich, seine Fraktion halte den Weg, den das ML und das MU in Form der Gespräche mit Landwirtschafts- und Umweltverbänden gemeinsam beschritten hätten, für richtig. Vor diesem Hintergrund unterstütze er die vorliegende Beschlussempfehlung.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) betonte, die Koalitionsfraktionen stünden hinter den Landwirten Niedersachsens. Derzeit erarbeite die zuständige Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft die Verwaltungsverordnung zur Umsetzung des Agrarpakets. Ferner würden derzeit die Messstellen überprüft, die die Grundlagendaten zur Ausweisung der „roten“ Gebiete und für die Umsetzung der Düngeverordnung lieferten. Außerdem sei in diesem Zusammenhang auf den emissionsbasierten Ansatz hinzuweisen.

Auch wenn der vorliegende Antrag richtige Aspekte enthalte, so komme er letztlich zu spät. Deshalb werde die CDU-Fraktion den Antrag ablehnen.

Tagesordnungspunkt 4:

Niedersachsen mit einem nachhaltigen und effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen - Vorsorge für die Auswirkungen des Klimawandels treffen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6672](#)

*Direkt überwiesen am 10.06.2020
AfUEBuK*

Vorstellung der Grundzüge des Antrags und Verfahrensfragen

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) stellte die Grundzüge des Antrags im Sinne des Entschließungs- und Begründungstextes vor.

Vorschlägen des Abgeordneten und des Vors. Abg. **Axel Miesner** (CDU) folgend, kam der **Ausschuss** überein, den Antrag gemeinsam mit dem Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU in [Drs. 18/6391](#) (Niedersachsen mit einem effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen) zu behandeln und somit auch in die Anhörung zu jenem Antrag am 22. Juni 2020 mit einzubeziehen.
